

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 10

Ausgabetag: 28. Dezember 2010

36. Jahrgang

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
39.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2011/2012	86
40.)	2. Satzung vom 21.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008	87
41.)	Bekanntmachung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2009	90
42.)	Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck vom 21. Dezember 2010	91
43.)	Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21. Dezember 2010	97
44.)	Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck vom 21. Dezember 2010	107
45.)	Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Schermbeck vom 21. Dezember 2010	113
46.)	Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpfe“, 1. Abschnitt (Erweiterung des katholischen Friedhofes) <u>hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)</u>	136
47.)	Satzung vom 22.12.2010 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Gemeindebücherei Schermbeck vom 20.08.1996	141
48.)	Satzung vom 22.12.2010 zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schermbeck vom 09.10.2001	143



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

39.)

### Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2011/2012

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

<b>Samstag,</b>	<b>12.02.2011</b>	<b>von 09.00 bis 14.00 Uhr</b>
<b>Montag,</b>	<b>14.02.2011</b>	<b>von 08.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag,</b>	<b>15.02.2011</b>	<b>von 08.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch,</b>	<b>16.02.2011</b>	<b>von 08.00 bis 18.00 Uhr</b>

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der Anmeldeschein, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8-10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 03.12.2010

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.12.2010, S. 86

Grüter



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

40.)

### 2. Satzung

vom 21.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009 S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV NRW 2010 S. 185 ff.) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

#### **Abschnitt I**

1. § 3 Abs. 6 in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **2,74 €**. Dies gilt auch für einen privat erstellten Freispiegelgefällekanal.“

2. § 3 Abs. 7 in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für Schmutzwasser ermäßigt sich, wenn der Grundstücks- bzw. Hausanschluss an die Schmutzwasserkanalisation mittels einer/mehrerer Kleinpumpstation(en) für ein Grundstück, das sich außerhalb vom Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck befindet, erfolgt, und die Kleinpumpstation(en) vom Anschlussnehmer hergestellt, betrieben und unterhalten wird/werden, je Kubikmeter Schmutzwasser auf **1,37 €**.“

3. § 4 Abs. 3 in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,72 €**.“

4. § 4 Abs. 4 in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 bei Dachflächen mit Dachbegrünung, bei Einleitung über private Versickerungsanlagen (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine), Regenwassernutzungsanlagen, Mulden-Rigolen-System etc. **0,36 €.**“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 24.12.2010



- Gräter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.12.2010, S. 87

41.)

**Bekanntmachung der  
Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Über die Bilanz 2009**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2009 nebst der sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 07.12.2010

gez.

Heiner Buß

Geschäftsführer

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt -  
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.12.2010, S. 90



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

42.)

**Satzung zur  
Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung  
von privaten Abwasserleitungen  
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW  
der Gemeinde Schermbeck  
vom 21. Dezember 2010**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Vorwort

Nachdem § 61 a Bestandteil des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) geworden ist, der die Maßgaben für private Abwasseranlagen regelt, wurden damit die bisherigen Regelungen des § 45 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in das Wasserrecht überführt. Dadurch bedingt ist durch die Gemeinde eine neue Satzung auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW zu erlassen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungstatbeständen ist zwischen **drei** Varianten zu unterscheiden, und zwar wie folgt:

- (1) für bestehende private Abwasserleitungen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet (WSG) befinden und zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.
- (2) wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalisierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.
- (3) wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Damit eindeutig der sachliche und räumliche Geltungsbereich für die betroffenen Bürger im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen auf ihren Grundstücken erkennbar ist, wird die nachfolgende (Einzel-) Satzung speziell für die Grundstücke erlassen, auf denen sich private Abwasseranlagen befinden, und diese Grundstücke einem **(Trink-)Wasserschutzgebiet** zuzuordnen sind. Durch diese Zuordnung können die betroffenen Grundstückseigentümer klar und zweifelsfrei erkennen, wann und wie sie von dieser (Einzel-) Satzung betroffen sind und die damit einhergehenden Regelungsvorgaben zu befolgen haben.

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1      Regelungsgegenstand
- § 2      Geltungsbereich
- § 3      Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung
- § 4      Anforderungen an die Sachkunde
- § 5      Ordnungswidrigkeiten
- § 6      Inkrafttreten der Satzung

## **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Gemeinde muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet (WSG) befinden und

- (1) zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- (2) zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 und 4 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Wasserschutzgebiet (WSG)	Frist der erstmaligen Überprüfung
III A	2011
Bruchmühlenweg	
Bruchstraße	
Elsenweg	
Forsthausweg	
Grenzweg	
Holzweg	
Huxelweg	
Kirchstraße	
Niewerth	
Wolwerskamp	
III B	2011
Bestener Straße	
Drievweg	
Janbrucksfeld	
Kirchhellener Straße	
Kuhweg	
Lehmbruckstraße	
Lofkampweg	
Overbecker Straße	
Pannacker Straße	
Schulweg	
Torfstraße	
Westricher Straße	
Widau	
Wolwerskamp	

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-bodenplatte sowie Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Für die nicht in § 2 erfassten Grundstücke muss die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bis spätestens zum

31. Dezember 2015

vorbehaltlich anderer Regelungen durchgeführt werden.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Kommunalbetrieb Schermbeck (KBS) unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist grundsätzlich nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten, erneuerten oder sanierten Abwasserleitungen hat die Prüfung sofort nach Fertigstellung zu erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. geplante Sanierung/Neubau innerhalb von 1-2 Jahren) und vorheriger Zustimmung durch den KBS ist eine Prüfung mittels Wasserverlustmessung möglich. Eine optische Inspektion kann keine Aussage über die Dichtigkeit (z.B. Dichtungsringe oder die Dichtungen fehlen) treffen. Sie kann den Zustand des Kanals aufzeigen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer) Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (Wasser, Luft) mit Angabe des beaufschlagten Drucks oder bei der Wasserverlustmessung mit Angabe der Verlustmenge und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z.B. Niederschlagswasser wird dem

Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet),

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (**dicht/undicht**); ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll ist beizulegen,
- bei einer Informationsuntersuchung mit TV-Kamera, ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung.

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

#### **§ 4**

#### **Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## § 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950) kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt oder
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, den 21. Dezember 2010



- Grüter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.12.2010. S. 91



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

43.)

**Satzung  
der Gemeinde Schermbeck  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)  
Vom 21. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S.1163), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), Abwasserabgabengesetz AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S.114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S.1163), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- |      |                                                                         |
|------|-------------------------------------------------------------------------|
| § 1  | Allgemeines                                                             |
| § 2  | Anschluss- und Benutzungsrecht                                          |
| § 3  | Begrenzung des Benutzungsrechtes                                        |
| § 4  | Anschluss- und Benutzungszwang                                          |
| § 5  | Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage |
| § 6  | Durchführung der Entsorgung                                             |
| § 7  | Anmeldung und Auskunftspflicht                                          |
| § 8  | Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht     |
| § 9  | Haftung                                                                 |
| § 10 | Benutzungsgebühren                                                      |
| § 11 | Kleininleiterabgabe                                                     |
| § 12 | Kontrollkosten und Instandhaltungskosten                                |
| § 13 | Berechtigte und Verpflichtete                                           |
| § 14 | Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen                                        |

- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Begriff des Grundstücks
- § 17 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  - a. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

- b. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  - d. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  - e. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
  - f. der Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden kann.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

#### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW anzuwenden. Die Gemeinde kann evtl. erforderlich werdende Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen.

## § 6

### Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig (spätestens mit drei Werktagen Vorlaufzeit) mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis **50 %** des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf **80 %** des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig (spätestens mit drei Werktagen Vorlaufzeit) mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (9) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist,

ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist, bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.

- (5) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern sie zusammen mit der Grundsteuer oder anderen Abgaben erhoben wird, ist sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer oder anderen Abgaben zu zahlen.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:
  - a. bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **18,50 €/m<sup>3</sup>** abgefahrener Transportmenge und
  - b. zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. **17,85 €** zu entrichten.
- (7) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Änderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind. Ein Eigentums- und Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Kleineinleiterabgabe**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Kleineinleiter im Sinne des § 11 Abs. 2 zu entrichten hat, erhebt die Gemeinde gem. §§ 8 und 9 AbwAG i. V. m. §§ 64 und 65 LWG NRW eine Kleineinleiterabgabe.
- (2) Kleineinleiter sind die Grundstückseigentümer, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§§ 2 Abs. 2, 9 Abs. 2 AbwAG).
- (3) Abgabepflichtig bei der Kleineinleiterabgabe ist der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte eines Grundstückes, auf dem oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird, es sei denn, es besteht Abgabefreiheit gem. § 73 LWG NRW. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe entsteht, wenn bis zum 30.06. eines Kalenderjahres eine Kleineinleitung gem. § 11 Abs. 2 vorliegt.
- (5) In den Fällen, wo nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, die Personenzahl ermittelbar ist, kann die Gemeinde eine Schätzung vornehmen. Als Maßstab kann hierbei, neben

den auf dem Grundstück gemeldeten Einwohnern, auch die Anzahl der in einem Betrieb beschäftigten Personen, zugrunde gelegt werden. Hierbei sind die berechtigten Interessen der Abgabepflichtigen zu berücksichtigen.

(6) Maßstab für die Abgabe ist die Zahl der am 31.12. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(7) Die Kleininleiterabgabe beträgt im Jahr je Einwohner:

**17,90 €**

(8) Die Kleininleiterabgabe wird jährlich erhoben. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben und Entgelten angefordert werden. Die Kleininleiterabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern sie zusammen mit der Grundsteuer oder anderen Abgaben erhoben wird, ist sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer oder der anderen Abgaben zu zahlen.

## **§ 12**

### **Kontrollkosten und Instandhaltungskosten**

Die anfallenden Kosten bei einer Überprüfung des baulichen Zustandes der Kleinkläranlagen sowie der abflusslosen Gruben sind von den Betreibern bzw. Eigentümern zu tragen. Die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen sind ebenfalls von den Betreibern bzw. Eigentümern zu übernehmen.

## **§ 13**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## **§ 14**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Ge- und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt oder
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 16 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996 außer Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950) kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt oder
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, den 21. Dezember 2010



- Grüter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.12.2010, S. 97



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

44.)

**Satzung zur  
Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung  
von privaten Abwasserleitungen  
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW  
der Gemeinde Schermbeck  
vom 21. Dezember 2010**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Vorwort

Nachdem § 61 a Bestandteil des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) geworden ist, der die Maßgaben für private Abwasseranlagen regelt, wurden damit die bisherigen Regelungen des § 45 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in das Wasserrecht überführt. Dadurch bedingt ist durch die Gemeinde eine neue Satzung auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW zu erlassen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungstatbeständen ist zwischen **drei** Varianten zu unterscheiden, und zwar wie folgt:

1. für bestehende private Abwasserleitungen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet (WSG) befinden und zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.
2. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalisierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.
3. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Damit eindeutig der sachliche und räumliche Geltungsbereich für die betroffenen Bürger im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen auf ihren Grundstücken erkennbar ist, wird die nachfolgende (Einzel-) Satzung speziell für die

Grundstücke erlassen, die sich in einem Gebiet befinden, wo Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem **Abwasserbeseitigungskonzept** (ABK) nach § 53 Abs. 1a LWG NRW festgelegt sind. Durch diese Zuordnung können die betroffenen Grundstückseigentümer klar und zweifelsfrei erkennen, wann und wie sie von dieser (Einzel-) Satzung betroffen sind und die damit einhergehenden Regelungsvorgaben zu befolgen haben.

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1      Regelungsgegenstand
- § 2      Geltungsbereich
- § 3      Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung
- § 4      Anforderungen an die Sachkunde
- § 5      Ordnungswidrigkeiten
- § 6      Inkrafttreten der Satzung

### **§ 1**

#### **Regelungsgegenstand**

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind

- im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) nach § 53 Abs. 1a LWG NRW

der Gemeinde festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Ord.-Nr. Abwasserbeseitigungsmaßnahme	Frist der erstmaligen Überprüfung
---------------------------------------	-----------------------------------

1.72	Dammer Weg	2011
	Dammer Weg	8
	Dammer Weg	11
	Dammer Weg	16
	Dammer Weg	17
	Dammer Weg	22
	Dammer Weg	30
	Dammer Weg	38
	Auf der Hemsteege	1
	Weseler Straße	100
	Weseler Straße	106
	Weseler Straße	110
	Weseler Straße	112
	Weseler Straße	118

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3**

#### **Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Für die nicht in § 2 erfassten Grundstücke muss die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bis spätestens zum

31. Dezember 2015

- vorbehaltlich anderer Regelungen – durchgeführt werden.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Kommunalbetrieb Schermbeck

(KBS) unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist grundsätzlich nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten, erneuerten oder sanierten Abwasserleitungen hat die Prüfung sofort nach Fertigstellung zu erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. geplante Sanierung/Neubau innerhalb von 1-2 Jahren) und vorheriger Zustimmung durch den KBS ist eine Prüfung mittels Wasserverlustmessung möglich. Eine optische Inspektion kann keine Aussage über die Dichtigkeit (z.B. Dichtungsringe oder die Dichtungen fehlen) treffen. Sie kann nur den Zustand des Kanals aufzeigen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer) Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (Wasser, Luft) mit Angabe des beaufschlagten Drucks oder bei der Wasserverlustmessung mit Angabe der Verlustmenge und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet),
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (**dicht/undicht**); ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll ist beizulegen,
    - bei einer Informationsuntersuchung mit TV-Kamera, ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung.
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

#### **§ 4 Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950) kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt oder
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, den 21. Dezember 2010



- Güter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt – Amtsblatt –  
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.12.2010, S. 107



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

45.)

### **Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Schermbeck vom 21.Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheideanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Grund- und Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Zustimmungsverfahren

§ 15	Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 16	Indirekteinleiter
§ 17	Abwasseruntersuchungen
§ 18	Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
§ 19	Haftung
§ 20	Berechtigte und Verpflichtete
§ 21	Ordnungswidrigkeiten
§ 22	Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
- a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  - b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
  - c) das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers (Niederschlagswasser) sowie die Übergabe des Abwassers (Schmutzwasser und Mischwasser) an den zuständigen Wasserverband, zur Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  - d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW, soweit nicht diese Anlagen durch den zuständigen Wasserverband errichtet, betrieben, erweitert oder anzupassen sind,
  - e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010
  - f) die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW und

- g) die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
- (2) **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- (5) **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- (6) **Öffentliche Abwasseranlage:**
- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen (Druckhausanschlussleitung bis zur Druckstation) zur öffentlichen Abwasseranlage.

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Gemeinde vom 21.12.2010 geregelt ist.

(7) Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

(8) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Versickerung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Fäkalienhebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(9) Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Druckpumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen öffentlichen Gesamtnetzes.

(10) Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(11) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz (1) gilt entsprechend.

(12) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

(13) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3

#### **Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

#### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

#### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

#### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder

- d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
- e) die Klärschlammbehandlung,- Beseitigung oder -Verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
- f) die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
- d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- f) radioaktives Abwasser,
- g) Inhalte von Chemietoiletten,
- h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- j) Silagewasser,
- k) Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
- l) Blut aus Schlachtungen,
- m) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- n) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können,
- o) Emulsionen von Mineralölprodukten und
- p) Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte aus dem Merkblatt DWA-M 115-2 an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Parameter	Richtwert	Bemerkung
<b>1) Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur	35 ° C	Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn die Schutzziele nach Abschnitt 1.1 - insbesondere Arbeitssicherheit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage - nicht gefährdet sind.
ph-Wert	6,5 – 10,0	
Absetzbare Stoffe	-	Soweit eine Schlammscheidung wegen der ordnungsgemäßen

Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

## 2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

**Schwerflüchtige, lipophile Stoffe** (u. a. verseifbare Öle und Fette)

gesamt

300 mg/l

Bei dem anzuwendenden Analysenverfahren DEV H56 (Vorschlag für ein Deutsches Einheitsverfahren, Blandruck) ist nicht auszuschließen, dass sich gegenüber dem bisherigen Verfahren nach DIN 38409-H17 Mehrbefunde ergeben. Deshalb ist der Richtwert von 250 mg/l des Arbeitsblattes ATV-A 115 vom Oktober 1994 angehoben worden.

Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Schutzziele nach 1.1 nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann. Ergänzende Hinweise sind dem ATV-DVWK-M 167 „Abscheider und Rückstausicherungsanlagen bei der Grundstücksentwässerung - Einbau und Betrieb“ (überarbeitete Fassung in Vorbereitung) zu entnehmen.

**Kohlenwasserstoffindex**  
x<sup>1)</sup>

gesamt

100m/l

Die Richtwerte für den ehemaligen Parameter Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409-H18 wurden aus dem Arbeitsblatt ATV-A 115 vom Oktober 1994 für den neuen Parameter Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 9377-2 übernommen.

**Die Bestimmung der Kohlenwasserstoffe bzw. des Kohlenwasserstoff-Index mit**

Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l	<b>den unterschiedlichen Konventionsverfahren führt in vielen Fällen zu voneinander abweichenden Ergebnissen. Eine generelle Aussage, ob das neue Verfahren zu systematisch abweichenden Befunden führt, kann nicht getroffen werden.</b>
<b>Adsorbierbare organischgebundenen Halogene (AOX) <sup>1)</sup></b>	1 mg/l	<p>Reicht bei hohen Kohlenwasserstofffrachten und Abwässern, die Kohlenwasserstoffe in schwer abscheidbarer Form enthalten, die Vorbehandlung mit Leichtstoffababscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht aus, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.</p> <p>Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung („Gilt-Regelung“) sind zu beachten.</p> <p>Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen,</li><li>2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen,</li><li>3. keine Gefährdung des Gewässers und</li><li>4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung</li></ol> <p>zu erwarten sind. Sind durch diese Einleitung allein oder in</p>

Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) lediglich Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung (Bescheid, Vertrag) zur Übernahme verpflichtet hat. Die Maßgaben der Anhänge zur Abwasserverordnung („Gilt-Regelung“) sind analog anzuwenden.

**Leichtflüchtige  
halogenierte  
Kohlenwasserstoffe  
(LHKW) <sup>1)</sup>**

0,5 mg/l

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen.

**Leichtflüchtige  
halogenierte  
Kohlenwasserstoffe  
(LHKW) <sup>1)</sup>**

**- Fortsetzung**

In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

**Phenolindex,  
wasserdampflich <sup>1)</sup>**

100 mg/l

Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte

<b>Farbstoffe</b>			Grenzwerte festzulegen.  Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. Ein Richtwert wird nicht festgelegt. Ggf. sind Anforderungen in Einzelfallregelungen festzulegen.
<b>Organische Lösemittel</b>	<b>halogenfreie</b>	10 g/l als TOC	Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

### 3) Metalle und Metalloide

<b>Antimon (Sb) <sup>1)</sup></b>		0,5 mg/l	Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
<b>Arsen (As) <sup>1)</sup></b>		0,5 mg/l	
<b>Barium (Ba) <sup>1)</sup></b>			Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
<b>Blei (Pb) <sup>1)</sup></b>		1 mg/l	
<b>Cadmium (Cd) <sup>1)</sup></b>		0,5 mg/l	Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkszulauf (vgl. Vorbemerkungen) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserangabengesetzes

überschritten werden.

<b>Chrom (Cr) <sup>1)</sup></b>	1 mg/l	
<b>Chrom-VI (Cr) <sup>1)</sup></b>	0,2 mg/l	
<b>Cobalt (Co) <sup>1)</sup></b>	2 mg/l	
<b>Kupfer (Cu)</b>	1 mg/l	
<b>Mangan (Mn)</b>	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch wird Mn in diesem Merkblatt aufgeführt, da es in der 17. BImSchV begrenzt ist und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
<b>Nickel (Ni) <sup>1)</sup></b>	1 mg/l	
<b>Quecksilber (Hg) <sup>1)</sup></b>	0,1 mg/l	.
<b>Selen (Se) <sup>1)</sup></b>	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagerelevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
<b>Silber (Ag) <sup>1)</sup></b>	-	Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis im Sinne von 3.3 besteht.
<b>Thallium (Tl) <sup>1)</sup></b>	-	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet.
<b>Vanadium (V) <sup>1)</sup></b>	-	Dennoch werden Tl und V in diesem Merkblatt aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
<b>Zinn (Sn) <sup>1)</sup></b>	5 mg/l	
<b>Zink (Zn) <sup>1)</sup></b>	5 mg/l	
<b>Aluminium (Al)</b>	-	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -

		reinigung auftreten [siehe „Absetzbare Stoffe“]
<b>Eisen (Fe)</b>	-	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten [siehe „Absetzbare Stoffe“]

#### 4) Weitere anorganische Stoffe

<b>Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N + NH<sub>3</sub>-N)</b>	100 mg/l	Kläranlagen = 5000 EW
<b>Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N)</b>	200 mg/l	Kläranlagen > 5000 EW
<b>Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N)</b>	10 mg/l	Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
<b>Cyanid, leicht freisetzbar <sup>1)</sup></b>	1 mg/l	
<b>Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>)</b>		Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168)
	600 mg/l	Abwasseranlagen ohne HS-Zement
	3000 mg/l	Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung
		Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz (s. 3.3) sind höhere Konzentrationen zulässig [Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchen ggf. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt sind.]
<b>Sulfid (S<sup>2-</sup>)<sup>1)</sup>, leicht freisetzbar</b>	2 mg/l	Einleitungskonzentrationen bis 2 mg/l verursachen erfahrungsgemäß keine Probleme, sofern das Abwasser in der öffentlichen Kanalisation

ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20 ° C ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können Arbeitssicherheits-, Geruchs- und Korrosionsprobleme durch Schwefelwasserstoffemissionen auftreten. Diese werden aber häufig nicht durch sulfidhaltige Einleitungen, sondern durch Sulfatreduktion und/oder Zersetzung schwefelhaltiger organischer Verbindungen im Kanal verursacht.

**Fluorid (F), gelöst** 50 mg/l

**Phosphor, gesamt** 50 mg/l

In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen, z. B. Phosphonate oder Hyophosphite, so können, wenn die Schutzziele nach 1.1 gefährdet sind, auch strengere Werte gefordert werden.

### 5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

**Spontane Sauerstoffzehrung** 100 mg/l

**Aerobe biologische Abbaubarke** -

Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.

Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen

Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist.

Werden durch die Einleitung die Schutzziele nach 1.1 gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwassers ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.

#### Nitrifikationshemmung

Bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation

=20 % Nitrifikationshemmung

im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzuflüssen

Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt.

Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern  $\text{N}_{\text{ges}}$  und  $\text{NH}_4\text{-N}$ , sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannte Anforderung einhalten.

Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z. B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit

vergleichbarer  
Indirekteinleiterstruktur zu  
verwenden.

1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze (2) bis (6) erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  - a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze (1) und (2) erfolgt.
  - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz (3) nicht einhält.

## **§ 8 Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt, und das entsprechende Gebäude nicht weiter als 50 m von einer Straße, einem Weg oder einem Platz entfernt liegt, in der eine öffentliche Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz (3) erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze (2) und (3) dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz (1) ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz (1) liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

## § 12

### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann auf Wunsch des Anschlussnehmers die Druckstation auf dessen Grundstück hergestellt werden, wenn dieser sich verpflichtet, die dafür entstehenden Mehraufwendungen für den Hausanschluss zu tragen und der Gemeinde auf ihre Kosten Benutzungs- und Unterhaltungsrechte grundbuchrechtlich einräumt.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Gemeinde. Die Wünsche der Anschlussnehmer sind bei der Lage der Druckentwässerungsanlage nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Pumpenschacht / Schaltschrank muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes / Schaltschranks ist unzulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. Die laufenden Stromkosten werden vom Grundstückseigentümer bezahlt.
- (3) Die Druckstation sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Sollen Grundstücke, die außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges liegen, auf freiwilliger Basis an vorhandene Druckrohrleitungen oder mittels Druckentwässerungssystem an die gemeindliche Entwässerung angeschlossen werden, so hat sich der Grundstückseigentümer zu verpflichten:
  - a) Auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckentwässerungsanlage zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Gemeinde.
  - b) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Verlangen vorzulegen. Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
  - c) Die Kosten für die Wartung und Beschaffung trägt der Betreiber. Die öffentliche Abwasseranlage darf erst benutzt werden, wenn die Gemeinde die Druckentwässerungsanlage abgenommen hat. Der Pumpenschacht / Schaltschrank muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes / Schaltschranks ist unzulässig. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
  - d) Näheres ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

### § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Grundstücksanschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag und zu Lasten des Grundstückseigentümers können mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz (1) für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) In Gebieten mit Druckentwässerung können darüber hinaus mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss entwässert werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. In diesen Fällen erhalten die betreffenden Grundstückseigentümer einen Beitragserlass nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer durch entsprechende Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch (Eintragung einer Dienstbarkeit) abgesichert worden sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch eine Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife zu schützen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (5) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück in max. 3 m von der Grundstücksgrenze einzubauen. Vom Ende der Grundstücksanschlussleitung ist in grader Linie ohne Richtungsänderung die Anschlussleitung bis zum Einsteigschacht zu verlegen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigschachtes (wie oben beschrieben) mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück, außerhalb des Gebäudes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung / haustechnische Abwasseranlage erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden (Platzverhältnisse < 1 m). Die Inspektionsöffnung / Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes an der Grundstücksgrenze bestimmt die Gemeinde. Dabei sind die Wünsche der Anschlussnehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten, unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften ( z.B. DIN EN 12056 / 1610 / 752) in der jeweils gültigen Fassung, durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
- (8) Mit dem Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz sind eventuell vorhandene Sammelgruben / Klärgruben vom Schmutzwassersystem für das häusliche Abwasser zu trennen und außer Betrieb zu nehmen.

- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage (Rückstausicherung §13 Abs. (4)) verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch (Eintragung einer Dienstbarkeit) abzusichern.
- (11) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14**

#### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite, Höhe über N.N. und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die Lage des Einsteigschachtes hervorgehen. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde erfolgt ist.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlage auf dem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage zu überprüfen. Prüfschächte, Rückstausicherungen, Abwasserhebeanlagen und alle abwasseranfallenden Stellen müssen ungehindert zugänglich sein. Eine Kanalbefahrung sollte grundsätzlich nach Absprache mit dem Grundstückseigentümer erfolgen. In Sonderfällen (z.B. Gefahr im Verzug, d. h. wenn ohne sofortiges Eingreifen der drohende Schaden tatsächlich entstände) kann dies auch unangemeldet erfolgen.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung bzw. nimmt die Druckstation außer Betrieb. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

#### **§ 15**

#### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

#### **§ 16**

#### **Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zu führen.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz (1) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - d) sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern und
  - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

## **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 20**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  - a) berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  - b) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 7 Absatz (1) und (2)  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  - b) § 7 Absatz (3) und (4)  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  - c) § 7 Absatz (5)  
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  - d) § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in

entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

- e) § 9 Absatz (2)  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  - f) § 9 Absatz (6)  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  - g) § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.
  - h) §§ 12 Absatz (2), 13 Absatz (5)  
die Pumpenschächte / Druckleitungen / Schaltschränke, die Inspektionsöffnungen / Einsteigschächte überbaut, bepflanzt und nicht frei zugänglich hält.
  - i) § 14 Absatz (1)  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
  - j) § 14 Absatz (3)  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
  - k) § 15  
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
  - l) § 16 Absatz (2)  
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  - m) § 18 Absatz (3)  
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) und (2) können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 23. 12.1998 außer Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, den 21. Dezember 2010



- Grüter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.12.2010, S. 113



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 46.) **Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, 1. Abschnitt (Erweiterung des katholischen Friedhofes)**  
**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe“, 1. Abschnitt gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

### Hinweise:

1. Das Gebiet der o. g. Bebauungsplanänderung ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB:**

#### **§ 214 Abs. 1 BauGB:**

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2

Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ( auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

#### **§ 214 Abs. 2 BauGB:**

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

#### **§ 214 Abs. 2a BauGB:**

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des

Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

#### **§ 214 Abs. 3 BauGB:**

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

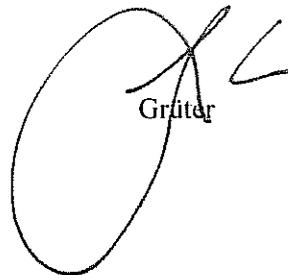
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 27.12.2010

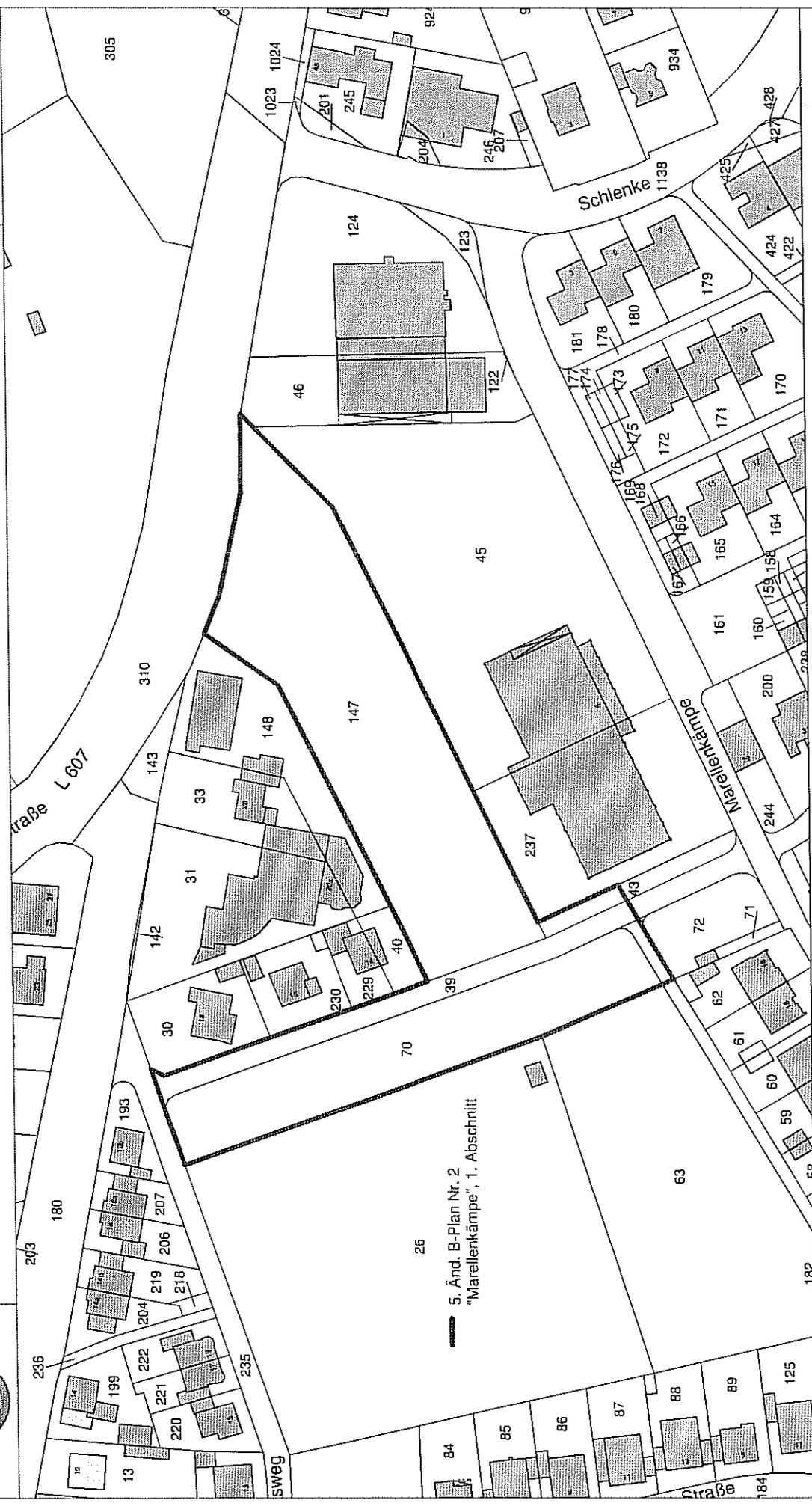
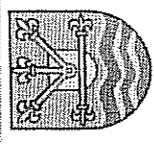
Der Bürgermeister



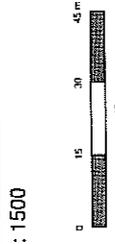
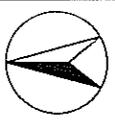
Grüter

Datum: 23.06.2010

Schermbek



5. Änd. B-Plan Nr. 2  
"Marellenkämpfe", 1. Abschnitt



M 1 : 1500



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

47.)

## **Satzung vom 22.12.2010 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Gemeindebücherei Schermbeck vom 20.08.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Gemeindebücherei Schermbeck vom 20.08.1996, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.10.2001 wird wie folgt geändert:

#### **§ 14 Ziffer 10. erhält folgende Fassung:**

10. Die Medienausleihe erfolgt unter Berücksichtigung der in dieser Satzung benannten Ausnahmen nur an Personen, die eine jährliche Pauschalgebühr in folgender Höhe entrichten:

Einzelpersonen/Familien

- |                                                                                                                               |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Familienausweis ab 1 Erw. und ein Kind/Jugendl.                                                                            | 24,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren                                                                                 | 12,00 € |
| c) Benutzer-Ausweis ab 18 Jahren                                                                                              | 18,00 € |
| d) Die Gebühren werden bei der Ausstellung des Ausweises erhoben. Sie gelten für 365 Tage vom Tage der Ausstellung gerechnet. |         |

### **Artikel 2**

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

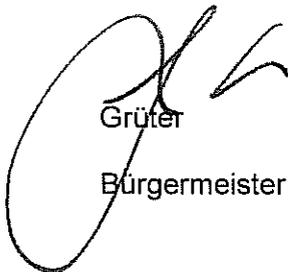
**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Gemeindebücherei Schermbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 22.12.2010



Grüter  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt – Amtsblatt –  
Nr.10 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.12.2010, S. 141



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

48.)

**Satzung vom 22.12.2010  
zur 1. Änderung der  
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schermbeck  
vom 09.10.2001**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 712), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schermbeck vom 09.10.2001 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

Sofern gemeinnützige Schermbecker Vereine und Gruppierungen Anträge stellen, die eine Gebühr nach laufender Nummer 3 des Gebührentarifes auslösen, so ist jeder Erstantrag pro Quartal gebührenfrei. Jeder darüber hinaus gehende Antrag ist weiterhin gebührenpflichtig.

#### § 5 S. 2 wird wie folgt berichtigt:

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

#### § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung sowie die mit ihr verbundenen Gebührentarife treten am 01.01.2011 in Kraft.

**Gebührentarife**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,10 1,60 2,60
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
c)	Für Schüler, Studenten sowie Leistungsbezieher nach SGB II, III, XII und AsylbLG sind die Leistungen	gebührenfrei
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,50
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,50
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00

8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 4	7,50
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	7,50
15.	<u>Einsatz von Fahrzeugen des Fuhrparks (z.B. Unimog) je Fahrzeug und je angefangene halbe Stunde einschl. An- und Abfahrt</u>	12,50
	Zusätzlich werden die Gebühren nach Tarifstelle 10 erhoben.	

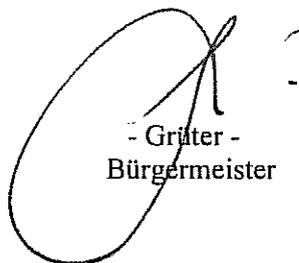
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung sowie die mit ihr verbundenen Gebührentarife werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermebeck, den 22.12.2010



- Gräter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr.10 der Gemeinde Schermebeck  
vom 28.12.2010, S. 143